

## SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

DER GRUNDSCHULE KÖNIGSTÄDTEN e. V.



### §1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Königstädten e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rüsselsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Zweck, in gemeinnütziger Weise
  - die Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Königstädten zu unterstützen und zu fördern
  - den Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern zu fördern.
- (2) Diesem Zweck will er dienen
  - durch die Unterstützung der Ziele der Schule
  - durch die Kontaktpflege zwischen den an der Schule Interessierten, u.a. durch, regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
  - durch Bereitstellung von Mitteln für schulische Anschaffungen und Veranstaltungen, die über den Schulalltag hinausgehen. Die aufgebrauchten Mittel sollen nicht für Aufgaben verwandt werden, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind.
- (3) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“; §§51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins erfolgt durch ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder. Die Umsetzung der Ziele kann auch durch Bildung von Unterabteilungen oder durch Betrieb von zweckgebundenen Dauereinrichtungen, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden, geschehen.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch den Tod,
  - b) der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Geschäftsjahresende möglich, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge,
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a. die Richtlinie für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
  - b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
  - c. den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
  - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen;
  - e. über Satzungsänderungen zu beschließen.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann oder über die Betreuung für entsprechende Mitglieder. Die Fristen und Form gelten auch als gewahrt, wenn von Seiten des Vorstands die örtliche Presse mit entsprechendem Schreiben informiert wurde.
  
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
  
- (4) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
  
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und/oder Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannte gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
  
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a. der oder dem Vorsitzenden;
- b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Kassenwartin oder dem Kassenvwart
- d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- e. 3 oder 5 Beisitzerinnen oder Beisitzern

(3) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a. der oder dem Vorsitzenden
- b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Kassenwartin oder dem Kassenvwart

Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Jedoch können Geldmittel im Wert von über Euro 1.000,-- nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 10.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

(5) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Ihr Prüfbericht ist bis der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§9**

### **Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, spartenbezogenen Beiträgen oder Zuschüssen, Spenden und Umlagen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand. Insbesondere werden Umlagen zur Deckung von ständigen Einrichtungen erhoben, die von den Nutzern dieser Einrichtung zu erbringen sind. Der Verein erhebt keine Aufnahme- oder Austrittsgebühren.
- (2) Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelungen der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.
- (3) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Honorarkräfte oder Arbeitnehmer beauftragen. Der Einsatz von Honorar- und Arbeitskräfte werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Im Beschäftigungsverhältnis stehende Arbeitskräfte müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Für den Fall das spartenbezogene Zuschüssen entfällt, kann der Vorstand Rücklagen für die Weiterführung der satzungsgemäßen Aufgaben für ein Geschäftsjahr bilden.

## **§10**

### **Auflösung und Änderung des Vereinszwecks**

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Grundschule Königstädten bzw. deren Rechtsnachfolge als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung über, es für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des o. g. Fördervereins zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## **§11**

### **Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27.12.2012 (Tag der Mitgliederversammlung 2/2012) in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen durch die Mitgliederversammlung, dem Amtsgericht und dem Finanzamt.